

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 13, 14. Oktober 2025**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

- 1. Prospekte: CO2-Angaben**
  - 2. Entry/Exit**
  - 3. Reiseleitung per Whatsapp**
  - 4. Das Branchenbuch «Reiserecht in a nutshell»**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Auf den 1. Januar 2026 treten neue Regeln betreffen CO2 in Kraft. Veranstalter, welche Flüge ab der Schweiz anbieten, müssen neue die entsprechenden CO2-Emissionen publizieren.

Neue Ein- und Ausreisebestimmungen für Angehörige von Drittländern: Entry/Exit.

Und neuester Trend «Reiseleitung per Whatsapp», was sagt das Gericht dazu.

Und zum Buch «Reiserecht in a nutshell» sagt der Reiserechtsexperte Prof. Führich zusammenfassend ein Wort: «**Kaufen!**», hier geht es zu [seiner Rezension](#).

Und kaufen können Sie das Buch [hier](#).

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

---

## **1. Pauschalreisen und Flüge: Angabe CO2 ist Pflicht ab 1.1.2026**

---

Ab dem 1. Januar 2026 müssen Reisebüros und Reiseveranstalter bei Flügen und Flugpauschalreisen die durch den Flug verursachte Emissionen angeben, so die Mitteilung des Bundesamtes für Umwelt BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/vermin-derungsmassnahmen/angabe-der-emissionen-bei-flugangeboten.html>

Betroffen sind Flüge ab der Schweiz.

Leider mangelt es der Gesetzbestimmung und den Ausführungsbestimmungen an Klarheit, sodass wir beim BAFU um eine entsprechende Auskunft gebeten haben. Diese ist bis heute, 14.10.2025 infolge Ferienabwesenheit noch nicht eingetroffen. – Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## 2. Einreise und Ausreise Schweiz: Entry/Exit System (EES)

Im Rahmen von «Schengen» führt die Schweiz das Entry/Exitssystem für Angehörige von Drittstaaten ein.

**Das Wichtigste:** «Für Schweizerinnen und Schweizer und Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten sowie Drittstaatsangehörige, welche über einen gültigen Aufenthaltstitel wie eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einem Schengen-Staat verfügen, ändert sich nichts.», so die Medienmitteilung des Bundes vom 9. Oktober 2025 [https://www.news.admin.ch/de/newnsb/fUgE\\_ISPa4Y42a9iBjqct](https://www.news.admin.ch/de/newnsb/fUgE_ISPa4Y42a9iBjqct)

Es geht also ausschliesslich um Reisend (visumpflichtig oder visumsbefreit) aus **Drittstaaten**, die sich für maximal 90 Tage im Schengenraum aufhalten wollen. **Ein- und Ausreise** werden elektronisch erfasst, **biometrischen Daten:** Gesichtsbild und Fingerabdrücke.

Die neuen Bestimmungen betreffen somit **Incoming-Reiseveranstalter**, welche Reisende aus Drittstaaten haben. Es wird darauf hingewiesen, dass es während der Einführungsphase zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Das System wird gestaffelt eingeführt: Basel (Flüge ab Schweizer Sektor) und Genf: 12.10.2025; Zürich: 17.11.2025. Die anderen Flughäfen folgen schrittweise.

## 3. Reiseleitung per Whatsapp?

Reiseleitung per Whatsapp? Und was darf man unter «Qualifizierte Deutsch sprechende Reiseleitung» verstehen?

Das musste das **Amtsgericht München** entscheiden. Ein Reisender hatte den Veranstalter eingeklagt, weil während seiner Dubaireise die **Reiseleitung nur per Whatsapp** erreichbar gewesen war. So wollte er 400 Euro zurück (bei einem Reisepreis von 774 Euro).

Das Gericht prüfte, was unter «Reiseleitung» zu verstehen ist und schreibt: «Nicht geschuldet war hingegen, dass der Reiseleiter sämtliche Aktivitäten der Reisenden persönlich begleitete. Entgegen der Auffassung der Klagepartei ist es bei Pauschalreisen auch nicht branchenüblich, dass der Reiseleiter während des angebotenen Programms immer dabei ist. Es handelt sich gerade nicht um einen Stadtführer, welcher während des gesamten Reiseverlaufs Erläuterungen abgibt. Geschuldet ist hingegen lediglich ein Deutsch sprechender Ansprechpartner, der den Reiseveranstalter vor Ort vertritt und dem Reisenden bei etwaigen Beanstandungen oder Problemen hinsichtlich der Reiseleistung in der Sprache seines Heimatlandes zur Seite steht.»

Und da genüge die Erreichbarkeit per Whatsapp, so das Gericht. Mit anderen Worten, es gab **kein Geld** für fehlende Reiseleitung.

Doch der Kunde ging nicht leer aus, war doch ein Ausflug des Al Fahidi Forts ausgefallen. Dafür gab es **5% des Tagespreises, nämlich 4.84 Euro**.

Leider liegt nur eine Pressemitteilung vor. Denn es stellen sich Fragen: Muss jeder Reisende nun ein Smartphone mit auf die Reise nehmen? Wie sieht es aus, wenn in der Reiseaus-schreibung nichts davon steht? Wer zahlt die Gebühren? Auch per Whatsapp können Kosten anfallen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 31.8.2025. Das Urteil ist rechtskräftig. Pressemitteilung vom 13.10.2025

Und wie würde die Situation in der Schweiz aussehen, muss doch der Veranstalter nach Art. 5 Bst. c PauRG dem Kunden die örtliche Vertretung mit Name, Adresse und Telefonnummer an-geben? (oder dann die Notfallnummer in der Schweiz).

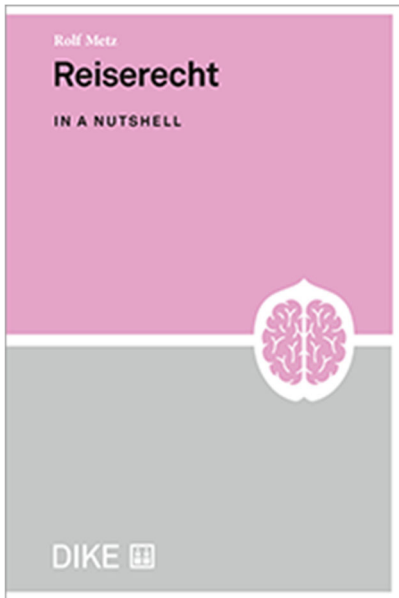
#### 4. «TRAVELNEWS» hat das Buch «Reiserecht in a nutshell» gelesen

Wie kommt das Buch «Reiserecht in a nutshell» in der Reisebranche an?

«TRAVELNEWS» schreibt: «Bislang fehlte ein **praxisnahes Werk**, das das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verwandte Regelungen für die Reisebranche **verständlich** zusammenfasst. Mit «Reiserecht in a nutshell» schliesst der erfahrene Branchenkenner und Jurist Rolf Metz nun diese Lücke. Das Taschenbuch bietet auf 211 Seiten einen strukturierten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für Reiseveranstalter, Reisebüros ...» und «Reise-recht kompakt und übersichtlich erklärt.»

Hier die gesamte Besprechung [von «TRAVELNEWS»](#).

#### 5. Wo soll ich all die Juristerei finden? Die Antwort: «Reiserecht in a nutshell»



Nun das Taschenbuch **«Reiserecht» von Rechtsanwalt Rolf Metz** gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick [finden Sie hier](#), wo Sie das Buch auch bestellen können. Das Buch ist im Dike Verlag erschienen.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon ge-  
kauft, sonst [rasch nachholen](#). **SRV-Mitglieder** profitieren von  
20% bei Bestellung über die SRV-Webseite [www.srv.ch](http://www.srv.ch) (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.